



## **Teilrevision MWST in Kraft am 1. Januar 2018**

### **Hintergrund**

Am 1. Januar 2018 sind diverse rechtliche Änderungen betreffend die Mehrwertsteuer (MWST) in Kraft getreten. Eines der Hauptanliegen des revidierten Mehrwertsteuergesetzes ist die Beseitigung der mehrwertsteuerbedingten Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten. Die geänderte Mehrwertsteuerverordnung enthält die damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen und darüber hinaus Anpassungen, welche auf während der vergangenen Jahre gemachten Praxiserfahrungen gründen. Im Folgenden werden einzelne Änderungen der Mehrwertsteuerbestimmungen genauer beleuchtet.

### **Steuerpflicht**

Neu ist nicht nur der im Inland erzielte Umsatz massgebend bei der Frage nach der Begründung der Steuerpflicht, sondern der weltweite. Dies gilt auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland. Dies bedeutet, dass seit dem 1. Januar 2018 alle Unternehmen, die entweder in der Schweiz ansässig sind oder Leistungen in der Schweiz erbringen und im In- und Ausland pro Jahr mindestens CHF 100 000 Umsatz aus nicht von der Steuer befreiten Leistungen erzielen, obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig sind.

Die Steuerpflicht beginnt für Unternehmen mit Sitz im Inland mit der unternehmerischen Tätigkeit. Für alle anderen gilt das erstmalige Erbringen einer Leistung im Inland. Die Steuerpflicht inländischer Unternehmen endet mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit oder der Vermögensliquidation. Für alle weiteren Unternehmen ist das Ende des Kalenderjahres, in welchem die letzte Leistung in der Schweiz erbracht wurde, massgebend. Zudem können sich neu auch Holding der MWST unterstellen.

### **Eng verbundene Personen**

War bisher von einer «massgebenden Beteiligung» dann die Rede, wenn ein Inhaber mit mehr als 10 % am Grund- oder Stammkapital an einem Unternehmen beteiligt war, gilt neu als «eng verbundene Person», wer Inhaber von mindestens 20 % des Stamm- oder Grundkapitals ist. Neu gelten auch Stiftungen (mit einzelnen Ausnahmen im Bereich der Vorsorgestiftungen) und Vereine als eng verbundene Personen, wenn eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung vorliegt. Die Qualifikation als eng verbundene Person hat zur Folge, dass von ihr unentgeltlich erbrachte Leistungen zum Preis von Dritten verrechnet werden müssen.



### **Sammlerstücke**

Bei Sammlerstücken, wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen, ist der fiktive Vorsteuerabzug nicht mehr zulässig. Dafür kann jedoch auf diesen Gegenständen beim Verkauf die Margenbesteuerung angewendet werden. Wird die Margenbesteuerung angewendet, so muss der Verkaufspreis unter Ziff. 200 im MWST-Abrechnungsformular aufgeführt werden sowie unter Ziff. 280 der Ankaufspreis abgezogen werden. Die Rechnung darf in diesem Fall jedoch keine MWST mehr ausweisen.

Der fiktive Vorsteuerabzug ist ab 1. Januar 2018 neu jedoch in folgenden Fällen zulässig: Beim Bezug von individualisierbaren oder beweglichen Gegenständen, welche exportiert werden, oder beim Bezug von individualisierbaren und beweglichen Gegenständen, die als Betriebsmittel verwendet werden.

### **Bezugssteuer**

Die Bezugssteuer ist neu nur noch auf der Lieferung von unbeweglichen Gegenständen geschuldet. Die Bezugssteuer entfällt bei beweglichen Gegenständen. Neu werden bisher nicht steuerpflichtige Personen auf jeden Fall bezugssteuerpflichtig und sind verpflichtet, dies der ESTV zu melden. Dies betrifft auch Privatpersonen, die im Jahr für mehr als CHF 10 000 Leistungen beziehen, welche der Bezugssteuer unterliegen.